

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 2 vom 25. September 2007

Der Petitionsausschuss hat am 25. September 2007 die nachstehend aufgeführten drei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Eingabe-Nr.: L 16/217

Gegenstand: Einkommensteuer

Begründung: Der Petent rügt, dass die Steuerveranlagung seines Sohnes zu hoch sei. Das für die Feststellung der Einkünfte zuständige Finanzamt eines anderen Bundeslandes sei nicht bereit, die Schätzung der zugrundeliegenden Besteuerungsgrundlagen aufzuheben. Die Finanzämter in Bremen hätten insoweit in der Vergangenheit eine andere Rechtsauffassung vertreten. Es könne nicht sein, dass in der selben Sache unterschiedliche Finanzämter divergierende Entscheidungen trafen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Sohn des Petenten erzielte im Veranlagungszeitraum aus insgesamt drei Gewerbebetrieben in Bremen und einem anderen Bundesland Einkünfte. Nach der Abgabenordnung sind Einkünfte aus Gewerbebetrieb in einem gesonderten Verfahren durch einen Feststellungsbescheid (Grundlagenbescheid) festzustellen, wenn das für die gesonderte Feststellung zuständige Finanzamt nicht auch für den Erlass des Einkommensteuerbescheids zuständig ist. Das ist der Fall, wenn sich der Gewerbebetrieb und der Wohnsitz nicht im Bereich des selben Finanzamts befinden. Die Feststellungen in dem Grundlagenbescheid sind für den Einkommensteuerbescheid bindend. Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid können nur durch Anfechtung dieses Bescheides, nicht durch Anfechtung des Einkommensteuerbescheides geltend gemacht werden. Dementsprechend erfordert die Änderung des Einkommensteuerbescheides, dass der Grundlagenbescheid aufgehoben oder geändert wird. Die Entscheidung darüber obliegt allein dem zuständigen Betriebsfinanzamt.

Das Finanzamt Bremen hat die Grundlagenbescheide für die Einkünfte aus den in Bremen gelegenen Gewerbebetrieben auf Intervention des Petenten geändert. Infolge dessen reduzierte sich die Einkommensteuer. Das auswärtige Finanzamt hat auch auf mehrfache Nachfrage des Finanzamtes Bremen eine Änderung des Grundlagenbescheids abgelehnt. Vor diesem Hintergrund kann eine Änderung der Einkommensteuerfestsetzung durch bremische Behörden nicht erfolgen.

Die Dienstaufsicht für das auswärtige Finanzamt obliegt nicht der Senatorin für Finanzen. Deshalb hat der Petitionsausschuss die Eingabe bereits an den insoweit zuständigen Landtag weitergeleitet.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 16/212

Gegenstand: Mutter-Kind-Kur

Begründung: Die Petentin hat die Klage gegen die Ablehnung einer Mutter-Kind-Kur zurückgezogen, nachdem der Rentenversicherungsträger eine stationäre Leistung, bei der auch das Kind anwesend war, genehmigt hat.

Soweit die Petentin nunmehr einen neuen Antrag auf Gewährung einer Mutter-Kind-Kur gestellt hat, handelt es sich um ein neues Verwaltungsverfahren, das gegebenenfalls im Wege einer neuen Petition verfolgt werden muss.

Eingabe-Nr.: L 17/1

Gegenstand: Betriebspraktika

Begründung: Der Petent möchte erreichen, dass alle Schülerinnen und Schüler aller Schulen in den Jahrgangsstufen neun und zehn Pflichtpraktika absolvieren müssen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In den bremischen Schulen nehmen Schülerinnen und Schüler während des Besuchs des Sekundarbereichs wenigstens an einem mehrwöchigen, in der Regel einem dreiwöchigen Praktikum teil. Dies ist in der Hauptschule und in einem Förderzentrum in der achten und zehnten Jahrgangsstufe vorgesehen. In der Gesamtschule, in der Realschule und im Gymnasium kann ein Praktikum in der neunten Jahrgangsstufe durchgeführt werden.

Betriebspraktika haben in den Schulen des Sekundarbereichs I einen hohen Stellenwert und sind wichtiger Baustein im Prozess der Berufsorientierung. Zurzeit arbeitet die Senatorin für Bildung und Wissenschaft an dem Entwurf für eine Richtlinie „Arbeits- und Berufsorientierung in der Sekundarstufe I“. Dieser sieht vor, dass in allen Schularten mehrwöchige Betriebspraktika spätestens ab Jahrgangsstufe neun durchgeführt werden müssen. Die Schulen legen den Zeitpunkt und den Zeitrahmen für diese Maßnahmen fest.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als Anregung für die weitere politische Arbeit. Deshalb sollen die Eingabe sowie die entsprechende Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen als Material überlassen werden.